

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/14 vom 15. Mai 2018**

Sg Versicherungsgericht, 2018-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2017\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_14)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/14 du 15 mai 2018

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/14 del 15 maggio 2018

## **Regeste**

Art. 9 ELG. Art. 17 Abs. 2 ATSG. Art. 53 Abs. 2 ATSG. Unzulässigkeit einer Aufteilung respektive zeitlichen Beschränkung einer (wiedererwägungsweisen) rückwirkend abgestuften erstmaligen Zusprache einer Ergänzungsleistung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2018, EL 2017/14).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Den Gegenstand des mit dem angefochtenen Entscheid vom 24. Februar 2017 abgeschlossenen Einspracheverfahrens hat die am 14. Mai 2016 verfügte wiedererwägungsweise rückwirkend abgestufte erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 gebildet. Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens muss diesem Gegenstand des Einspracheverfahrens entsprechen. Vorliegend ist also zu prüfen, ob die (wiedererwägungsweise) rückwirkend abgestufte erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 rechtmässig erfolgt ist. Die Prüfung der Rechtmässigkeit betrifft nicht nur das materielle, sondern auch das Verfahrensrecht.

### **E. 2**

2.1 Grundsätzlich ist die wiedererwägungsweise rückwirkend abgestufte erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 in verfahrensrechtlicher Hinsicht als rechtmässig zu qualifizieren, da die Beschwerdegegnerin ihre ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung vom 10. Juni 2010 mit ihrer Verfügung vom 23. April 2013 zu Recht in Wiedererwägung gezogen hat und da sie entsprechend verpflichtet gewesen ist, das ursprüngliche Leistungsbegehren des Beschwerdeführers erneut umfassend zu prüfen und eine entsprechende Ergänzungsleistung zuzusprechen. Das ergibt sich alles aus dem Urteil EL 2013/29, EL 2013/49 des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 20. Oktober 2015. 2.2 Nun hat die Beschwerdegegnerin ihre am 14. Mai 2016 verfügte rückwirkend abgestufte Leistungszusprache aber auf die Zeit bis zum 30. September 2015 beschränkt. Das hat sie nicht etwa damit begründet, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2015 keinen Anspruch mehr auf eine Ergänzungsleistung gehabt habe (obwohl das ihrer Ansicht nach der Fall gewesen sein soll), sondern vielmehr mit dem Umstand, dass für die Zeit ab dem 1. Oktober 2015 bereits eine Verfügung ergangen sei und dass sie deshalb nicht erneut über den Ergänzungsleistungsanspruch des Beschwerdeführers ab dem 1. Oktober 2015 verfügen könne. Offenbar hat die Beschwerdegegnerin also angenommen, sie könne die am 3. Oktober 2015 per 1. Oktober 2015 verfügte revisionsweise Aufhebung der

Ergänzungsleistung völlig getrennt von der rückwirkend abgestuften erstmaligen Leistungszusprache per 1. Januar 2010 verfügen. Mittels einer Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG kann aber nur eine formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung angepasst werden. Solange noch keine formell rechtskräftige erstmalige Leistungszusprache erfolgt ist, kann keine Revisionsverfügung erlassen werden. Allfällige Veränderungen des massgebenden Sachverhaltes in der Vergangenheit müssen als eine rückwirkende Abstufung der erstmaligen Leistungszusprache berücksichtigt werden. Eine Aufteilung der rückwirkend abgestuften Leistungszusprache auf zwei oder mehrere Verfügungen ist gesetzwidrig (vgl. BGE 131 V 164). Das bedeutet, dass die Verfügung, mit der für die Vergangenheit rückwirkend abgestuft eine Ergänzungsleistung zugesprochen wird, zwingend die gesamte Sachverhaltsentwicklung bis zum Zeitpunkt ihrer Eröffnung berücksichtigen muss (vgl. BGE 130 V 138 E. 2.1 S. 140 mit Hinweisen). Folglich muss die in der Verfügung vom 14. Mai 2016 und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. Februar 2017 enthaltene zeitliche Begrenzung bis 30. September 2015 als rechtswidrig qualifiziert werden. Der Einspracheentscheid muss aus diesem Grund aufgehoben werden. Die Sache ist zur vollständigen – die gesamte Entwicklung bis zum Verfügungszeitpunkt berücksichtigenden – rückwirkend abgestuften erstmaligen Leistungszusprache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin vorgängig die Verfügung vom 3. Oktober 2015 (Leistungsaufhebung per 30. September 2015) widerruft und das sistierte Einspracheverfahren abschreibt, um so auch über den Leistungsanspruch nach dem 30. September 2015 verfügen zu können. Angesichts des noch ungewissen Ausgangs des IV-Verfahrens betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers müsste das Verwaltungsverfahren betreffend die rückwirkend abgestufte erstmalige Ergänzungsleistungszusprache ab dem 1. Januar 2010 wohl sistiert werden.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 2'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.